

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Dietrich Schwabe Gesellschaft für Steuer-Regel-Armaturentechnik mbH
Fassung vom März 2021**

1. Geltungsbereich, Hierarchie

- 1.1 Für alle Verträge zwischen der Dietrich Schwabe Gesellschaft für Steuer-Regel-Armaturentechnik mbH („**Gesellschaft**“) und dem Besteller („**Kunde**“) sowie für alle Leistungen der Gesellschaft und des Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“), und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn diese AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, auch wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Leistung der Gesellschaft oder die Entgegennahme von Leistungen oder Zahlungen durch die Gesellschaft bedeutet kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit die Gesellschaft diese ausdrücklich anerkennt.
- 1.3 Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Gesellschaft sind grundsätzlich unverbindlich. Aufträge des Kunden sind verbindlich. Die Gesellschaft kann diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass die Gesellschaft einen Auftrag des Kunden durch Auftragsbestätigung annimmt.

3. Information bezüglich Vertragsstrafen

Der Kunde informiert die Gesellschaft spätestens bei Vertragsschluss über etwaige Vertragsstrafen, die gegenüber seinen Vertragspartnern gelten.

4. Preis, Rechnungen, Zahlung, Verzug

- 4.1 Der vereinbarte Preis versteht sich – sofern die Vertragsparteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben – ab Werk, insbesondere ohne Verpackung und Transport, und zuzüg-

lich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

- 4.2 Zugegangene Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Zahlung der Rechnungen hat ausschließlich auf das von der Gesellschaft genannte Konto zu erfolgen.
- 4.3 Die Gesellschaft behält sich vor, dem Kunden bis zu 100% des vereinbarten Preises vor Leistungserbringung zu berechnen und zu verlangen, wenn der Kunde wiederholt seinen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt oder beim Kunden eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, durch die die Ansprüche der Gesellschaft gefährdet werden.
- 4.4 Sofern der Kunde eine zugewandene Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum oder nach dem vereinbarten Zahlungsziel bezahlt, tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Der Kunde kommt ebenfalls in Verzug, wenn er nach Eintritt der Fälligkeit der Rechnung eine Mahnung erhält.
- 4.5 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, schuldet er der Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno, mindestens aber 10 % per anno. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich die Gesellschaft vor.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 5.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des Kunden aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen.
- 5.2 Der Kunde kann nur mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche der Gesellschaft aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit seine Gegenrechte /-ansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Gesellschaft anerkannt, unbestritten oder wenigstens entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von der Gesellschaft rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.
- 5.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an Dritte abzutreten. Der Kunde darf etwaige Forderungen oder Rechte gegenüber der Gesellschaft nicht an Dritte abtreten bzw. übertragen. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Leistungszeit, höhere Gewalt, Leistungs- und Annahmeverzug

- 6.1 Mangels besonderer Vereinbarung schuldet die Gesellschaft grundsätzlich nur die Bereitstellung der Ware. Der Kunde hat die Ware am Sitz der Gesellschaft abzuholen. Die Gesellschaft schuldet somit grundsätzlich insbesondere keine Lieferung und auch keine Ver-

packung der Ware.

6.2 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Kunde an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung lediglich eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrig bleibt.

6.3 Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gesellschaft die Ware vereinbarungsgemäß bereitstellt.

Falls die Gesellschaft den Transport der Ware schuldet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gesellschaft die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls der Versand sich ohne Verschulden der Gesellschaft verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet hat. Auf Wunsch des Kunden versichert die Gesellschaft die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

6.4 Vereinbarte Leistungszeiten beginnen grundsätzlich mit Zeitpunkt des Vertragsschlusses, jedoch

(i) nicht bevor alle offenen, insbesondere technischen Fragen geklärt sind und somit feststeht, was die Gesellschaft für eine Leistung schuldet und

(ii) nicht bevor der Kunde sämtliche Mitwirkungshandlungen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat und

(iii) nicht bevor der Kunde eine gegebenenfalls fällige Vorauszahlung geleistet hat.

Vereinbarte Leistungszeitpunkte schieben sich gegebenenfalls dementsprechend nach hinten.

6.5 Von der Gesellschaft akzeptierte Änderungswünsche des Kunden sowie höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von der Gesellschaft zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse bei Vorlieferanten der Gesellschaft ohne Verschulden, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungsfrist angemessen. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte angemessen nach hinten.

Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird die Gesellschaft dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen den Parteien unter

dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Coronavirus-Krise Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der die Gesellschaft unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.

- 6.6 Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung der Gesellschaft ausschließlich nach Ziffer 9 dieser AGB.

Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Gesellschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet die Gesellschaft wöchentlich die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jeweils 0,5 % des Nettowarenwertes der gelagerten Ware. Dem Kunden steht es jederzeit frei, die gelagerte Ware auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen.

Weitergehende Rechte und Ansprüche der Gesellschaft wegen Annahmeverzugs des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („**Vorbehaltsware**“).
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung Wasser und Feuer ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien hat der Kunde der Gesellschaft auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Kunden.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Produkten zu verbinden. Der Kunde tritt der Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.
- 7.4 Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die Gesellschaft vorgenommen, ohne die Gesellschaft zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Produkten erwirbt die Gesellschaft Miteigentum an der

neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Entsprechendes gilt bei Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien.

- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, die an die Gesellschaft abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.
- 7.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Befugnis zur Weiterverwendung und- veräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde der Gesellschaft die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.7 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft außerdem ihre Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware geltend machen und entsprechende Herausgabe verlangen, ohne dass die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten muss.
- 7.8 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Kosten der Gesellschaft, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, soweit sie der Dritte nicht ersetzt, es sei denn, dass der Kunde die Erforderlichkeit der Abwehr nicht zu vertreten hat.
- 7.9 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Gesellschaft um mehr als 10 %, gibt die Gesellschaft auf Verlangen des Kunden insoweit die Sicherheiten nach Wahl des Kunden frei.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

- 8.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigen sich bei der Untersuchung Mängel, ist Kunde verpflichtet, diese der Gesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Ware den Mangel zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später hat der Kunde der Gesellschaft den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Entdecken zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Sonst gilt die Leistung der Gesellschaft als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.
- 8.2 Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringwertige, technisch oder normabhängig nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessung, Stückzahl, des Gewichtes oder der Ausrüstung keine Mängel.
- 8.3 Soweit die Leistung der Gesellschaft mangelhaft ist und vom Kunden entsprechend Ziffer

8.1 dieser AGB gerügt ist, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Leistung liefern. Hierzu ist der Gesellschaft stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern die Fristsetzung nicht entbehrlich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern oder Schadensersatz verlangen, wenn hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des Schadensersatzes die zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 9 dieser AGB erfüllt sind.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet die Gesellschaft aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 9 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Beschränkte Schadensersatzhaftung der Gesellschaft

9.1 Sofern die Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet die Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Sofern die Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und auch nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

9.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Rechte an zur Verfügung gestellten Materialien

10.1 Sämtliche Unterlagen, Dokumente und sonstige Gegenstände der Gesellschaft, welche

die Gesellschaft im Rahmen der Auftragsdurchführung dem Kunden übergibt, wie z. B. Unterlagen über die Ware, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen etc. und die darin befindlichen Informationen (zusammen „**Materialien**“), verbleiben im Eigentum der Gesellschaft, es sei denn die Gesellschaft hat die Materialien auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen an den Kunden übereignet.

- 10.2 Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte an den Materialien stehen ausschließlich der Gesellschaft zu. Der Kunde darf die Materialien Dritten nicht zugänglich machen oder an Dritte weitergeben und zu diesem Zweck auch nicht vervielfältigen.
- 10.3 Vervielfältigungen von Materialien sind nur gestattet, soweit dies vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Materialien jederzeit wieder herausverlangen. Der Kunde hat die Materialien auf Verlangen der Gesellschaft wieder an diese herauszugeben. Ebenso hat der Kunde in diesem Fall etwaige Vervielfältigungsstücke zu vernichten und die vollständige Vernichtung zu versichern.

11. Vertraulichkeit bezüglich Geschäftsgeheimnissen

- 11.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur für die Auftragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen bezüglich Preise, Preiskalkulationen und Angebotsinhalte. Diese Verpflichtung gilt auch bis 5 Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.2 Geschäftspartner, Erfüllungsgehilfen und eigene Arbeitnehmer sind auch über deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus entsprechend zu verpflichten.
- 11.3 Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, die von der anderen Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, die die jeweilige Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die von der jeweiligen Vertragspartei aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen, insbesondere im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder aufgrund behördlicher Anordnung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Falle einer Verpflichtung zur Offenbarung unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung die andere Vertragspartei von der Verpflichtung umfassend zu unterrichten.

12. Erfüllungsgehilfen, Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 12.1 Die Gesellschaft darf hinsichtlich jeder Vertragserfüllung Dritte oder Erfüllungsgehilfen hinzuziehen.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz der Gesellschaft.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Internationaler Gerichtsstand ist Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der Gesellschaft, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.